

Prüferbericht - Prüfungsaufgabe B 2010 (Elektrotechnik/Mechanik)

Übersetzung des englischen Originaltextes

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1. Einführung

Die diesjährige Prüfungsaufgabe betrifft Vogelfutterstationen, die besonders angepasst sind, um andere Tiere als Vögel, z. B. Eichhörnchen, davon abzuhalten, zum Futter auf einer Futterschale zu gelangen. Solche Vogelfutterstationen können an einer Schnur aufgehängt oder auf einem Pfosten angebracht werden (siehe Fig. 1 und Fig. 2 der Anmeldung).

In der Anmeldung wird ein Dokument D3 angeführt, das Vogelfutterstationen mit einer Schutzvorrichtung offenbart; diese Schutzvorrichtung wird in Drehung versetzt, wenn ein Eichhörnchen versucht, sie zu überqueren. Durch die plötzliche Drehung der Schutzvorrichtung wird das Eichhörnchen überrascht und rutscht oder springt infolgedessen von der Schutzvorrichtung herunter, sodass es nicht zum Futter gelangen kann (Anmeldung, Abs. 2).

Der Anmelder hat als Nachteil dieser Vogelfutterstationen erkannt, dass Eichhörnchen lernen können, die Schutzvorrichtungen zu überqueren, ohne sie in Drehung zu versetzen (Anmeldung, Abs. 3).

In der Anmeldung wird davon ausgegangen, dass die Bereitstellung eines Elektromotors zur Drehung der Schutzvorrichtung diesen Nachteil überwindet.

Anmerkung: Mit "RL" beginnende Verweise beziehen sich auf die Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt (Dezember 2007).

1.2. Angaben zum Stand der Technik

Im Bescheid heißt es, dass motorbetriebene Vogelfutterstationen, wie sie in D1 und D2 offenbart werden, für die Ansprüche 1 bis 3 und 5 bis 9 in der ursprünglich eingereichten Fassung neuheitsschädlich sind. D3 wird in der Anmeldung angeführt und auch im Bescheid erwähnt.

D1 offenbart eine Vogelfutterstation, die dem Gartenbesitzer einen guten Blick auf die fressenden Vögel erlaubt. D1 offenbart zwei Gegenstände aus dem Stand der Technik: eine erste Vogelfutterstation (hängend, Figur 1), im Folgenden als D1/1 bezeichnet, und eine zweite Vogelfutterstation (auf einem Pfosten angebracht, Figur 2), im Folgenden als D1/2 bezeichnet. Sowohl bei D1/1 als auch bei D1/2 wird ein Elektromotor offenbart, der aktiviert wird, um die Futtereinheit (Futterschale 105, 125) und die Schutzvorrichtung langsam zu drehen, sobald ein auf der Futtereinheit lastendes Gewicht einen vorbestimmten Wert überschreitet, der dem Gewicht eines Vogels entspricht. Die in D1 offenbarten Vogelfutterstationen sind so aufgebaut, dass der Elektromotor auch aktiviert wird, wenn das Gewicht auf der Schutzvorrichtung lastet.

D2 offenbart eine motorbetriebene Vogelfutterstation, die automatisch Vogelfutter aus einem Futterbehälter in eine Futterschale ausgibt, wenn das auf der Futterschale lastende Gewicht einen vorbestimmten Wert unterschreitet. D2 umfasst ferner eine kegelförmige Schutzvorrichtung, die sich zusammen mit der Motorwelle dreht. Die Futterschale dreht sich nicht.

D3 offenbart zwei Gegenstände aus dem Stand der Technik: eine erste Vogelfutterstation (hängend, Fig. 1 und 2), im Folgenden als D3/1 bezeichnet, und eine zweite Vogelfutterstation (auf einem Pfosten angebracht, Fig. 3 und 4), im Folgenden als D3/2 bezeichnet.

1.3. Aufgaben bei dieser Prüfung

Die Erfindung zielt im Wesentlichen darauf ab, eine Vogelfutterstation bereitzustellen, die

- a) andere Tiere als Vögel zuverlässig davon abhält, zum Futter zu gelangen, und
- b) gleichzeitig eine minimale Störung der fressenden Vögel verursacht (siehe Brief des Mandanten).

Punkt a wird durch die Bereitstellung eines Gewichtssensors erreicht, der, sobald das auf der Schutzvorrichtung lastende Gewicht einen vorbestimmten Wert überschreitet, den Elektromotor zuverlässig aktiviert und dadurch die Schutzvorrichtung in Drehung versetzt.

Punkt b wird dadurch erreicht, dass die Schutzvorrichtung (wie bei den in D3 offenbarten Vorrichtungen) bezüglich der Futtereinheit drehbar ist.

In dieser Prüfung waren in erster Linie folgende Aufgaben zu lösen:

Es sollte ein geänderter unabhängiger Vorrichtungsanspruch abgefasst werden, der Schutz für eine Vogelfutterstation bietet, ohne dass die Form der Schilde zum Schutz des Futters in irgendeiner Weise beschränkt ist; diesen Wunsch hatte der Mandant in seinem Schreiben geäußert.

Es sollte ein Anspruch abgefasst werden, der den Gegenstand so definiert, dass er gegenüber dem verfügbaren Stand der Technik neu und erfinderisch ist. Dem Gegenstand der ursprünglichen Ansprüche 1 – 3 und 5 – 9 hatte der Prüfer angesichts von D1/1 und/oder D1/2 und/oder D2 die Neuheit abgesprochen (Nrn. 2 - 4 des Bescheids).

Bei der Abfassung des Anspruchs war der Wunsch des Mandanten zu berücksichtigen, den Gegenstand im Hinblick auf den Gewichtssensor nicht unnötig in seinem Schutzzumfang zu beschränken.

Es sollte ein Satz geänderter abhängiger Ansprüche abgefasst werden, gegebenenfalls mit Ansprüchen aus der ursprünglichen Anmeldung sowie einem neuen Anspruch auf der Basis ursprünglichen Anspruchs 4, den es jedoch klarzustellen galt, um den Einwand wegen mangelnder Klarheit unter Nr. 6 des Bescheids auszuräumen.

Es sollte eine begründete Erwiderng abgefasst werden, wobei auf die im Bescheid erhobenen Einwände einzugehen und darzulegen war, dass die neuen Ansprüche die Erfordernisse des EPÜ erfüllen.

1.4. Bewertung

Die Prüfungsarbeiten werden anhand einer Skala von 0 bis 100 Punkten bewertet.

Für die Ansprüche werden bis zu 50 Punkte vergeben:

36 Punkte können für den unabhängigen Vorrichtungsanspruch erreicht werden.

14 Punkte können für die abhängigen Ansprüche erreicht werden.

Für die Begründung werden bis zu 50 Punkte vergeben.

2. Ansprüche (50 Punkte)

Ein Beispiel für einen Satz geänderter Ansprüche ist Abschnitt 4 zu entnehmen.

2.1. Unabhängiger Anspruch für eine Vorrichtung (bis zu 36 Punkte)

Grundsätzlich spiegeln die Punkte für einen unabhängigen Anspruch wider, in welchem Umfang der Anspruch die Erfindung des Anmelders in ihrer größtmöglichen Breite schützt.

2.1.1. Es wurde ein einziger unabhängiger Vorrichtungsanspruch erwartet.

Beispiel:

Der folgende unabhängige Musteranspruch erfüllt die Erfordernisse des EPÜ und bietet gleichzeitig den größtmöglichen Schutz für die Erfindung des Anmelders; die volle Punktzahl konnte auch mit einer anderen Formulierung erreicht werden. Ausgangspunkt ist entweder Anspruch 1 oder Anspruch 2 in der ursprünglichen Fassung. Hinzufügungen sind unterstrichen; gestrichene Merkmale und Hinweise auf die Grundlage für die Änderungen in der ursprünglichen Anmeldung sind in eckigen Klammern angegeben.

Vogelfutterstation, aufweisend:

eine Futtereinheit (2, 22) zur Aufnahme von Vogelfutter;

eine Schutzvorrichtung (9, 29), die einen [~~kegelförmigen/scheibenförmigen~~; Abs. 12, 19] Schild (9a, 29a) zum Schutz des Futters aufweist, wobei die Schutzvorrichtung (9, 29) bezüglich der Futtereinheit (2, 22) drehbar ist [Anspruch 3],

dadurch gekennzeichnet, dass die Vogelfutterstation ferner einen Elektromotor (13, 33) zum Drehen der Schutzvorrichtung (9, 29) aufweist sowie einen Gewichtssensor (12, 14; 32, 34) zur Erfassung eines auf der Schutzvorrichtung (9, 29) lastenden Gewichts, wobei der Gewichtssensor (12, 14; 32, 34) so ausgebildet ist, dass er den Elektromotor (13, 33) aktiviert, wenn das Gewicht einen vorbestimmten Wert überschreitet [Anspruch 5; Abs. 20].

Anmerkungen:

Ein gleichlautender Anspruch, in dem lediglich der Begriff "Gewichtssensor" durch den Begriff "Mittel" ersetzt würde, hätte den gleichen Schutzbereich wie der unabhängige Musteranspruch. Gleichermaßen würde eine Änderung des ursprünglich offenbarten Wortlauts in "Detektor" oder "Messvorrichtung" akzeptiert werden. In solchen Fällen würde allerdings an der Stelle, wo die Grundlage für die Änderungen angegeben wird, eine Begründung für diese Änderung erwartet.

2.1.2. Wichtige Punkte, die bei Anspruch 1 zu berücksichtigen waren

a. Neuheit gegenüber D1/1 und D1/2

Das im unabhängigen Musteranspruch enthaltene Merkmal "wobei die Schutzvorrichtung bezüglich der Futtereinheit drehbar ist" verleiht dem Anspruch Neuheit gegenüber D1/1 und D1/2. In diesen beiden Vorveröffentlichungen wird eine Schutzvorrichtung offenbart, die sich zusammen mit der Futtereinheit (Futterschale) dreht.

b. Neuheit gegenüber D2

Das im unabhängigen Musteranspruch enthaltene Merkmal, dass der Gewichtssensor "zur Erfassung eines auf der Schutzvorrichtung lastenden Gewichts" verwendet wird, verleiht dem Anspruch Neuheit gegenüber D2. In D2 erfasst der Sensor nicht ein auf der Schutzvorrichtung lastendes Gewicht, sondern ein Gewicht auf der Futterschale.

c. Neuheit gegenüber D3

Das im unabhängigen Musteranspruch enthaltene Merkmal "Elektromotor" verleiht dem Anspruch Neuheit gegenüber beiden Ausführungsformen nach D3.

d. Mangelnde Neuheit eines unabhängigen Anspruchs 1 (-24 Punkte)

Für einen unabhängigen Anspruch, dessen Gegenstand nicht neu ist, werden 24 Punkte abgezogen.

Beispiel:

- Ein Anspruch, der die Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 1 oder 2 umfasst sowie zusätzlich einen Gewichtssensor zur Erfassung eines Gewichts, das auf der Schutzvorrichtung lastet, ist gegenüber D1/1 oder D1/2 nicht neu. Der Gewichtssensor der in D1 offenbarten Vogelfutterstation erfasst zwingend auch das auf der Schutzvorrichtung lastende Gewicht.

2.1.3. Weniger gute Lösungen (bis zu 24 Punkte)

Als weniger gut gelten Lösungen, die nicht alle Merkmale des unabhängigen Musteranspruchs aufweisen und - selbst wenn sie neu und unter Umständen auch erfinderisch sind - für den Anmelder nicht so vorteilhaft sind wie die Musterlösung, weil sie einen geringeren Schutzzumfang bieten und/oder den Wünschen des Anmelders zuwiderlaufen.

Beispiele:

- Ein Anspruch (oder mehrere Ansprüche), der die spezielle Form der Schutzvorrichtung (Kegel, Scheibe oder Halbkugel) definiert und nicht "eine zum Schutz des Futters geeignete Form", gilt als weniger gute Lösung. Dies liegt darin begründet, dass der allgemeine Begriff einen breiteren Schutzzumfang bietet (für jede beanspruchte Form gibt es 8 Punkte, insgesamt jedoch nicht mehr als 24, unabhängig davon, ob die Formen in gesonderten unabhängigen Ansprüchen oder als Alternativen in einem einzigen unabhängigen Anspruch beansprucht werden).

- Ein Anspruch, der auf dem Merkmal "Drehzahl der Schutzvorrichtung von 30 – 35 Umdrehungen pro Minute" und/oder "250 g als vorbestimmtes Gewicht" aufbaut, um die Neuheit und die erfinderische Tätigkeit zu begründen, zum Beispiel:

Vogelfutterstation, aufweisend:

eine Futtereinheit (2, 22) zur Aufnahme von Vogelfutter;

eine Schutzvorrichtung (9, 29), die einen Schild (9a, 29a) mit einer zum Schutz des Futters geeigneten Form aufweist, dadurch gekennzeichnet, dass die Vogelfutterstation ferner einen Elektromotor (13, 33) aufweist, der dazu ausgebildet ist, die Schutzvorrichtung (9, 29) mit einer Drehzahl von 30 - 35 Umdrehungen pro Minute zu drehen.

Ein solcher Anspruch wäre neu, da dieses Merkmal in keiner Vorveröffentlichung erwähnt wurde. Allerdings ist der Schutzzumfang sehr eng (bis zu 18 Punkte).

- Ein der Musterlösung entsprechender unabhängiger Anspruch, bei dem jedoch das Merkmal eines Gewichtssensors durch ein spezielles Konstruktionsmerkmal ersetzt wird, z. B. durch eine Beilagscheibe oder eine Stange, auf der die Schutzvorrichtung drehbar angebracht ist. Diese Merkmale stellen zwar gegenüber D2 Neuheit her, sind jedoch aus D3 bereits bekannt. Dieser Anspruch ist gegenüber D1 neu, weil sich die Schutzvorrichtung bezüglich der Futtereinheit dreht. Von der Vogelfutterstation gemäß D3 unterscheidet sich der beanspruchte Gegenstand lediglich durch die Bereitstellung eines Elektromotors.

Ein solcher Anspruch bietet einen nicht so umfassenden Schutz wie der Musteranspruch, denn er ist durch spezielle Konstruktionsangaben beschränkt, die leicht zu umgehen wären (z. B. durch Weglassen der Beilagscheibe) (bis zu 18 Punkte).

2.1.4. Nicht erfinderischer Anspruch (-18 Punkte)

Für einen unabhängigen Anspruch, dessen Gegenstand als nicht erfinderisch betrachtet wird, gibt es 18 Punkte Abzug.

Beispiele:

- Ein der Musterlösung entsprechender unabhängiger Anspruch, bei dem jedoch das Merkmal eines Gewichtssensors durch einen Motordrehzahlregler ersetzt wurde.

Dieser Anspruch ist gegenüber D1 neu, weil sich die Schutzvorrichtung bezüglich der Futtereinheit dreht, Neuheit besteht zudem gegenüber D3 wegen des Motors und gegenüber D2 und D3 wegen des Motordrehzahlreglers. Ausgehend von D2

würde der Fachmann in den Motorregler routinemäßig eine Funktion zur Drehzahlregelung integrieren für den Fall, dass eine geeignete Motordrehzahl eingestellt werden soll (siehe auch D1, Abs. 10).

- Ein der Musterlösung entsprechender unabhängiger Anspruch, bei dem jedoch das Merkmal eines Gewichtssensors durch das Merkmal ersetzt wurde, dass der Motor zur "raschen" Beschleunigung der Schutzvorrichtung ausgebildet ist.

Dieser Anspruch ist gegenüber D1 neu, weil sich die Schutzvorrichtung bezüglich der Futtereinheit dreht, Neuheit besteht zudem gegenüber D3 wegen des Motors und gegenüber D2 und D3, weil der Motor so ausgebildet ist, dass er die Schutzvorrichtung "rasch" beschleunigen kann. Ausgehend von D2 wäre es naheliegend, einen Elektromotor zu verwenden, der rasch beschleunigen und damit z. B. das Futter schneller ausgeben kann. Im Übrigen ist "rasch" ein relativer Begriff, der als solcher den Umfang des Anspruchs unklar macht; dies ist getrennt zu betrachten (siehe unter "Klarheit").

2.1.5. Unnötige Beschränkungen

Als unnötige Beschränkungen gelten Merkmale, die den Umfang des unabhängigen Anspruchs beschränken und zusätzlich zu den Merkmalen aufgenommen werden, die zur Definition eines neuen und erfinderischen Gegenstands erforderlich sind.

a. Gravierende unnötige Beschränkungen (jeweils -18 Punkte)

Unabhängige Ansprüche, die dem unabhängigen Musteranspruch entsprechen, aber zusätzlich auf die erste oder zweite bevorzugte Ausführungsform bzw. auf eine oder mehrere spezifische Anordnungen davon beschränkt sind, werden als gravierende unnötige Beschränkungen erachtet.

Beispiele:

- Ein Anspruch, der entweder den hängenden oder den auf einem Pfosten angebrachten Typ von Vogelfutterstationen, wie sie in der Anmeldung beschrieben sind, ausschließt.

- Ein Anspruch, der den Gewichtssensor auf die Feder und den Schalter beschränkt (z. B. mit den Merkmalen des ursprünglichen Anspruchs 5).

Diese Beschränkung schließt andere Gewichtssensoren aus, die zur Verwendung in Vogelfutterstationen geeignet sind (Beschreibung der Anmeldung, Abs. 20) und die der Anmelder schützen möchte (siehe Brief des Mandaten).

- Ein Anspruch mit allen Merkmalen der Musterlösung, der durch eines der folgenden Merkmale zusätzlich beschränkt ist:

- Beilagscheibe
- vorbestimmter Gewichtswert
- Drehzahl der Schutzvorrichtung
- Futterbehälter
- Motordrehzahlregler
- Zahnrad

b. **Weniger gravierende unnötige Beschränkungen (jeweils -6 Punkte)**

Beispiele:

Ein Anspruch mit allen Merkmalen der Musterlösung, der durch eines der folgenden Merkmale zusätzlich beschränkt ist:

- Antrieb als solcher
- "nur" die Schutzvorrichtung dreht sich

c. **Nicht beschränkende Merkmale (kein Punktabzug)**

Wenn der Schutzzumfang durch ein zusätzliches Merkmal nicht weiter beschränkt wird, gibt es keinen Punktabzug.

Beispiel:

- Futterschale

2.1.6. Mangelnde Klarheit (bis zu -24)

Beispiele:

- Wenn als kennzeichnendes Merkmal lediglich eine gewünschte Wirkung beansprucht wird, wenn also z. B. zum ursprünglichen Anspruch 1 (oder 2) nur ein Merkmal hinzugefügt wird wie "so angeordnet, dass das Eichhörnchen zuverlässig veranlasst wird, vom Schild herunterzurutschen oder - zuspringen", so wird dies als erheblicher Klarheitsmangel betrachtet (siehe RL C-III 4.10) (-24 Punkte).

- Ein unabhängiger Anspruch, der sich dadurch vom unabhängigen Musteranspruch unterscheidet, dass nicht klar ist, ob die folgenden beiden Merkmale miteinander verbunden sind:

Erfassung des auf der Schutzvorrichtung lastenden Gewichts und Aktivierung des Elektromotors (-12 Punkte).

- Ein Anspruch mit einem unklaren relativen Begriff, z. B. "wenn der Elektromotor aktiviert ist, veranlasst er die rasche Beschleunigung der Schutzvorrichtung" wird als unklar betrachtet (RL C-III, 4.6) (-4 Punkte). Auf jeden Fall kann einem solchen Anspruch die erfinderische Tätigkeit abgesprochen werden (siehe Abschnitt 2.1.4).

Bei anderen geringfügigen Klarheitsmängeln werden je Merkmal 4 Punkte abgezogen.

2.1.7. Änderungen ohne Stützung durch die Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung (Art. 123 (2) EPÜ)

a. **Änderungen mit "Falle" (Art. 123 (2)/123 (3)) (-24 Punkte)**

Unter diese Rubrik fallen alle unabhängigen Ansprüche, deren Gegenstand keine Grundlage in der ursprünglichen Offenbarung der Anmeldung hat und die in einem Verfahren nach der Erteilung nicht gestrichen werden könnten, ohne den Schutzzumfang des Anspruchs zu erweitern.

Beispiele:

- Die Schutzvorrichtung umfasst Aktivierungsmittel.
- Die Aktivierung erfolgt *nur* dann, wenn ein *spezifisches vorbestimmtes* Gewicht auf dem Schild lastet (anstatt eines Gewichts aus einer nach oben offenen Skala).

b. Sonstige Änderungen, die unter Artikel 123 (2) EPÜ fallen (-12 Punkte)

Jeder unabhängige Anspruch, dessen Gegenstand über den Gegenstand der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht, aber in einem Verfahren nach der Erteilung vor dem EPA gemäß Artikel 123 (2) EPÜ angepasst werden könnte, ohne gegen Artikel 123 (3) EPÜ zu verstoßen, wird in dieser Rubrik betrachtet.

Beispiele:

- Ein unabhängiger Anspruch ohne das Merkmal "Schild" und/oder "zum Schutz des Futters".
- Ein Anspruch gemäß dem Musteranspruch, der ein Schild beansprucht, ohne zu spezifizieren, dass der Schild eine zum Schutz des Futters geeignete Form aufweist (siehe Anmeldung, Abs. 12, 19).
Im Schutzzumfang des Anspruchs sind auch Schilde enthalten, die das Futter anders als durch ihre Form schützen, und hierfür gibt es in der ursprünglichen Anmeldung keine Grundlage. Beispielsweise würde ein Schild mit einem Blinklicht, das zum Schutz des Futters Tiere verjagt, ebenfalls unter einen solchen Anspruch fallen.
- Ein Anspruch gemäß dem unabhängigen Musteranspruch, bei dem jedoch das Merkmal "wobei der Gewichtssensor so ausgebildet ist, dass er den Elektromotor aktiviert, wenn das Gewicht einen vorbestimmten Wert überschreitet" unvollständig ist, z. B. weil es durch eines der folgenden Merkmale ersetzt wurde:
 - wobei der Gewichtssensor so ausgebildet ist, dass er den Elektromotor aktiviert,
 - wobei der Motor aktiviert wird, wenn ein auf der Schutzvorrichtung lastendes Gewicht einen vorbestimmten Wert überschreitet.

2.1.8. Formfragen (bis zu -4 Punkte)

Für den Anspruch wird die zweiteilige Form als zweckmäßig erachtet, daher gibt es für einen unabhängigen Anspruch in der einteiligen Form oder in einer zweiteiligen Form, die nicht mit dem vorhandenen Stand der Technik in Einklang steht, 2 Punkte Abzug. Für fehlende oder unvollständige Bezugszeichen in den Ansprüchen werden bis zu 2 Punkte abgezogen.

2.2. Abhängige Ansprüche (14 Punkte möglich)

2.2.1. Allgemeine Anmerkungen

Ein Beispiel für einen Satz abhängiger Ansprüche ist Abschnitt 4 zu entnehmen. In dieser Rubrik gibt es Punkte für die inhaltlichen Merkmale der abhängigen Ansprüche als solche und für die logische Struktur der Ansprüche.

2.2.2. Aufrechterhaltung geeigneter ursprünglicher abhängiger Ansprüche (2 Punkte)

Es wird erwartet, dass alle geeigneten abhängigen Ansprüche der ursprünglich eingereichten Fassung beibehalten werden.

Beispiel, ausgehend vom unabhängigen Anspruch der Musterlösung:

Abhängige Ansprüche auf der Grundlage des ursprünglichen Anspruchs 5 (insofern als der Gewichtssensor als aus einem Schalter und einer Feder bestehend spezifiziert wird) sowie der ursprünglichen Ansprüche 6 - 9 würden als Ansprüche, die vom unabhängigen Musteranspruch 1 abhängen, als geeignet erachtet werden (2 Punkte).

2.2.3. Einbeziehung der alternativen Formen des Schildes in einen oder mehrere abhängige Ansprüche (3 Punkte)

Da die speziellen Formen des Schildes im unabhängigen Musteranspruch nicht beansprucht werden, ist es zweckmäßig, diese Formen in einem oder mehreren neuen unabhängigen Ansprüchen zu beanspruchen (bis zu 3 Punkte).

Beispiel:

Vogelfutterstation gemäß Anspruch 1, wobei der Schild eine Kegel-, Scheiben- oder Halbkugelform aufweist.

2.2.4. Klarer Anspruch bezüglich der Drehzahl (3 Punkte)

Im Bescheid hat der Prüfer unter Nr. 6 einen Einwand wegen mangelnder Klarheit des ursprünglichen Anspruchs 4 erhoben (Art. 84 EPÜ). Es wird daher erwartet, dass als Ersatz für den ursprünglichen Anspruch 4 ein klarer Anspruch für das Merkmal der Drehzahl aufgenommen wird.

Beispiel:

Vogelfutterstation nach einem der vorhergehenden Ansprüche, wobei die Schutzvorrichtung mit einer Drehzahl von 30 bis 35 Umdrehungen pro Minute drehbar ist.

2.2.5. Vorbestimmtes Gewicht von 250 g (3 Punkte)

Beim Musteranspruch wird in den kennzeichnenden Teil ein Gewicht aufgenommen, das einen vorbestimmten Wert übersteigt. Ein Anspruch, der die einzige in der Anmeldung offenbarte Gewichtsangabe enthält, würde daher eine für den Anmelder sinnvolle Rückfallposition darstellen.

Beispiel:

- Vogelfutterstation nach einem der vorhergehenden Ansprüche, wobei das vorbestimmte Gewicht 250 g beträgt (3 Punkte).

2.2.6. Zusätzliche abhängige Ansprüche, die eine sinnvolle Rückfallposition darstellen (bis zu 3 Punkte)

Für einen oder mehrere zusätzliche abhängige Ansprüche, die eine sinnvolle Rückfallposition darstellen, gibt es insgesamt bis zu 3 Punkte, wenn dadurch die

Gesamtzahl von 14 Punkten für die abhängigen Ansprüche nicht überschritten wird.

Beispiel:

- Bei einer Prüfungsarbeit mit einem unabhängigen Anspruch für eine Vogelfutterstation, die gegenüber D1 nicht neu ist, weil das Merkmal fehlt, dass die Schutzvorrichtung bezüglich der Futtereinheit drehbar ist, würde ein abhängiger Anspruch für dieses Merkmal eine für den Anmelder wichtige Rückfallposition darstellen (3 Punkte).

2.2.7. Zusätzliche abhängige Ansprüche, die keine sinnvolle Rückfallposition darstellen (keine Punkte)

Für abhängige Ansprüche, die keine sinnvolle Rückfallposition darstellen, werden keine Punkte vergeben.

Beispiele:

- Beilagscheibe
- Merkmale des Antriebs

2.2.8. Struktur (bis zu 3 Punkte)

Bei einem Satz abhängiger Ansprüche, der so strukturiert ist, dass er dem Anmelder geeignete Rückfallpositionen bietet, und gleichzeitig korrekte Bezugnahmen enthält, werden 3 Punkte für die Struktur vergeben.

3. Begründung (50 Punkte)

3.1. Allgemeine Anmerkung

In dieser Rubrik sollten alle Änderungen in den Ansprüchen genannt und ihre Grundlagen in der ursprünglich eingereichten Fassung angegeben werden. Ferner sollte dargelegt werden, welche Argumente für die Patentierbarkeit der unabhängigen Ansprüche sprechen. Es wird erwartet, dass die Prüfungsarbeiten geeignete Argumente zu allen im Bescheid angesprochenen Punkten enthalten.

Die nachstehenden Erklärungen und Beispiele beziehen sich grundsätzlich auf den Musteranspruchssatz.

3.2. Grundlage der Änderungen im Sinne von Art. 123 (2) EPÜ (14 Punkte)

Es wird erwartet, dass für die Änderungen in allen Ansprüchen die Grundlage angegeben wird. Die Änderungen sollen genannt werden, und ihre Grundlage soll unter Bezugnahme auf die jeweilige Stelle in den ursprünglich eingereichten Anmeldeunterlagen genannt werden, gegebenenfalls mit einer kurzen Erläuterung.

Wenn eine Prüfungsarbeit einen anderen Anspruchssatz aufweist als die Musterlösung, können die erwarteten Grundlagen und Erläuterungen vom nachstehenden Beispiel abweichen.

3.2.1. Unabhängiger Anspruch (9 Punkte)

9 Punkte gibt es, wenn für den unabhängigen Anspruch eine Grundlage angegeben und erläutert wird.

Beispiel:

Der geänderte Anspruch 1 umfasst die Gegenstände der ursprünglich eingereichten Ansprüche 1 und 2 mit folgenden Änderungen:

Die Angabe der speziellen Form des Schildes ("kegelförmig" oder "scheibenförmig") wurde gestrichen und durch das Merkmal ersetzt, dass der Schild eine zum Schutz des Futters "geeignete Form" aufweist. Die Grundlage für die Änderung ist in Abs. 12, 19 der Beschreibung enthalten, wo es heißt, dass der Schild in beiden Ausführungsbeispielen jede (andere) Form haben kann, die zum Schutz des Futters geeignet ist (2 Punkte).

Diese Verallgemeinerung läuft Art. 123 (2) EPÜ aus folgenden Gründen nicht zuwider: a) Die Form des Schildes (kegel- oder scheibenförmig) wird nirgendwo als wesentlich bezeichnet. b) Für die Funktion der Erfindung ist sie nicht wichtig, denn in der Anmeldung wird auch auf andere Formen Bezug genommen, die zum Schutz des Futters geeignet sind. c) Ihre Streichung erfordert keine Änderung der anderen Merkmale (siehe RL C-VI 5.3.10) (2 Punkte).

Anspruch 1 umfasst ferner die Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 3, also die Angabe, dass die Schutzvorrichtung bezüglich der Futtereinheit drehbar ist (1 Punkt).

Die Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 5 (1 Punkt) wurden mit folgenden Änderungen hinzugefügt:

Die Merkmale "ein Schalter und eine Feder" wurden durch die Formulierung "Gewichtssensor zur Erfassung eines auf der Schutzvorrichtung lastenden Gewichts" ersetzt. Die Grundlage hierfür liefert die Beschreibung, siehe Abs. 20, wo es in einer Aussage zu den beiden bevorzugten Ausführungen heißt, dass "die Feder und der Schalter als ein Gewichtssensor [wirken]" und dass "anstelle der Feder und des Schalters ... jeder herkömmliche Gewichtssensor zur Erfassung eines auf der Schutzvorrichtung lastenden Gewichts verwendet werden [kann]" (2 Punkte).

Ferner wurde die Bezugnahme auf eine "vorbestimmte Bedingung" im ursprünglichen Anspruch 5 durch die Formulierung "wenn ein auf der Schutzvorrichtung lastendes Gewicht einen vorbestimmten Wert überschreitet" ersetzt. Die Grundlage für diese Änderung ist ebenfalls in der Beschreibung enthalten (siehe Abs. 20) (1 Punkt).

3.2.2. Abhängige Ansprüche (5 Punkte)

Insgesamt 5 Punkte können für die Nennung einer Grundlage für die abhängigen Ansprüche vergeben werden:

Die abhängigen Ansprüche 5 bis 9 des Mustersatzes entsprechen den ursprünglichen abhängigen Ansprüchen 5 (teilweise) und 6 bis 9 (bis zu 2 Punkte).

Anspruch 2 des Mustersatzes (verschiedene Formen des Schildes) beruht auf den ursprünglichen Ansprüchen 1 und 2 sowie Abs. 12 und 19 (1 Punkt).

Für die Angabe der Grundlage weiterer abhängiger Ansprüche gibt es bis zu 2 Punkte; z. B. beruht ein Anspruch, der die Drehzahl spezifiziert, auf Abs. 11 (1 Punkt); ein Anspruch, der das Gewicht spezifiziert, beruht auf Abs. 11 (1 Punkt).

3.3. Klarheit des Anspruchs bezüglich der Drehzahl (bis zu 2 Punkte)

Unter Nr. 6 des Bescheids wurde ein Einwand wegen mangelnder Klarheit (Art. 84 EPÜ) gegen Anspruch 4 erhoben, weil der Gegenstand über das zu erreichende Ergebnis definiert wurde. Die Prüfungsarbeiten sollen im Antwortschreiben eine Reaktion auf diesen Einwand enthalten. Für die Erklärung, dass der Einwand der mangelnden Klarheit ausgeräumt wurde, und eine kurze Begründung dafür werden 2 Punkte vergeben.

3.4. Neuheit des unabhängigen Vorrichtungsanspruchs (6 Punkte)

Es reicht aus, ein Merkmal des unabhängigen Anspruchs zu erwähnen, das nicht in den Gegenständen des Stands der Technik offenbart ist. Obwohl im Bescheid kein Einwand wegen mangelnder Neuheit gegenüber D3 erhoben wurde, wird eine Begründung für die Neuheit erwartet, wenn der Umfang der ursprünglichen unabhängigen Ansprüche z. B. durch Verallgemeinerung der Schildform erweitert wurde. In Fällen, wo das Fehlen des genannten Merkmals nicht ganz offensichtlich ist, wird eine Erklärung erwartet.

Für Aussagen zur Neuheit gegenüber D1 gibt es bis zu 3 Punkte, Aussagen zu D2 und D1 erhalten 2 bzw. 1 Punkt.

Beispiel:

Neuheit gegenüber D1

D1 offenbart keine Vogelfutterstation mit einer Schutzvorrichtung, die bezüglich einer Futtereinheit drehbar ist (1 Punkt).

Nach D1/1 sind die Schutzvorrichtung 109 und die Futtereinheit (Futterschale 105) beide mit der Motorwelle 115 verbunden und können sich nicht relativ zueinander drehen (Abs. 2) (1 Punkt).

Nach D1/2 ist die Schutzvorrichtung 129 an der Futtereinheit (Futterschale 125) befestigt, weshalb sich die Schutzvorrichtung nicht relativ zur Futtereinheit drehen kann (Abs. 5) (1 Punkt).

Daher ist die im geänderten Anspruch 1 definierte Erfindung gegenüber D1/1 und D1/2 neu.

Neuheit gegenüber D2

D2 offenbart keinen Gewichtssensor, der ein auf der Schutzvorrichtung (209) der Vogelfutterstation lastendes Gewicht erfasst (1 Punkt).

Die Vogelfutterstation nach D2 umfasst eine Feder 214 und einen Schalter 212, und beide Teile zusammen können als Gewichtssensor betrachtet werden (Abs. 5, Fig. 1). Allerdings kann dieser Gewichtssensor ein Gewicht nur dann erfassen, wenn es auf der Futterschale (205) und nicht auf der Schutzvorrichtung (209) liegt. Ein auf der Schutzvorrichtung nach D2 lastendes Gewicht hätte keinerlei Auswirkung auf die Bestandteile des Gewichtssensors (1 Punkt). Infolgedessen ist die im geänderten Anspruch 1 definierte Erfindung gegenüber D2 neu.

Neuheit gegenüber D3

Keine der in D3 offenbarten Vogelfutterstationen umfasst einen Elektromotor (1 Punkt).

Daher ist die im geänderten Anspruch 1 definierte Erfindung gegenüber D3 neu.

3.5. Begründung der erfinderischen Tätigkeit für den erwarteten Anspruch (28 Punkte)

Es ist zweckmäßig, die Begründung entsprechend dem Aufgabe-Lösungs-Ansatz aufzubauen (siehe RL C-IV, 11.7).

3.5.1. Bestimmung des nächstliegenden Stands der Technik (8 Punkte)

Die erste Überlegung bei der Bestimmung des nächstliegenden Stands der Technik ist die, dass er auf einen ähnlichen Zweck oder eine ähnliche Wirkung wie die Erfindung gerichtet oder zumindest demselben Gebiet der Technik wie die beanspruchte Erfindung oder einem eng verwandten Gebiet zuzuordnen sein sollte, siehe RL C-IV, 11.7.1.

a. Angabe des nächstliegenden Stands der Technik (bis zu 3 Punkte)

Wenn ein vorveröffentlichter Gegenstand als nächstliegender Stand der Technik angegeben wird und der Gegenstand mit der zweiteiligen Form des unabhängigen Anspruchs übereinstimmt, gibt es bis zu 3 Punkte.

Im Fall des unabhängigen Musteranspruchs wird D3 als nächstliegender Stand der Technik betrachtet; für eine entsprechende Angabe werden bis zu 3 Punkte vergeben.

Die Vogelfutterstationen nach D1 und D2 werden als weniger relevant betrachtet. Für die Angabe einer oder beider Ausführungen nach D1 gibt es bis zu 2 Punkte; für die Angabe von D2 gibt es 1 Punkt.

Wenn eine Prüfungsarbeit einen von der Musterlösung abweichenden Anspruch aufweist, kann die Wahl des nächstliegenden Stands der Technik auch anders ausfallen und wird entsprechend bewertet. Dies wird von Fall zu Fall entschieden.

b. Begründung für die Wahl des nächstliegenden Stands der Technik (5 Punkte)

Unabhängig davon, ob D1, D2 oder D3 als nächstliegender Stand der Technik gewählt wurde, gibt es für die Begründung dieser Wahl bis zu 5 Punkte. Um die volle Punktzahl zu erreichen, sollte eine Bewertung unter Berücksichtigung aller drei Vorveröffentlichungen vorgenommen und ihre Relevanz für die Erfindung verglichen werden.

Beispiel:

D3 wird als nächstliegender Stand der Technik betrachtet, weil es hier um eine Vogelfutterstation aus dem Stand der Technik geht, die auf einen ähnlichen Zweck wie die vorliegende Erfindung ausgerichtet ist, nämlich zu verhindern, dass Tiere Zugang zum Futter erhalten. Zudem wird dies durch ähnliche Mittel erreicht. Wie bei der Erfindung beginnt sich die Schutzvorrichtung der Vogelfutterstation bezüglich der Futtereinheit zu drehen, wenn ein Eichhörnchen

versucht, den Schild zu überqueren, und die plötzliche Drehung überrascht das Eichhörnchen, sodass es vom Schild herunterrutscht oder -springt (3 Punkte).

Die Vogelfutterstationen gemäß D1 und D2 haben einen ganz anderen Zweck. D1 offenbart eine Vogelfutterstation mit einer Schutzvorrichtung, die einen Schild zum Schutz des Futters vor kletternden Tieren umfasst. Allerdings dreht sich die Schutzvorrichtung bei der Vogelfutterstation gemäß D1 langsam zusammen mit der Futtereinheit, um dem Gartenbesitzer einen guten Blick auf die Vögel zu ermöglichen, ohne diese beim Fressen zu stören (Abs. 1, 10) (1 Punkt).

Die Vogelfutterstation gemäß D2 hat den Zweck, automatisch frisches Futter in die Futterschale auszugeben. D2 offenbart eine Vogelfutterstation mit einer Vorrichtung zum Schutz vor Regen. Die Schutzvorrichtung dreht sich zwar, doch mit der Drehung wird angezeigt, dass der Futterbehälter leer ist (1 Punkt).

3.5.2. Herleitung der Aufgabe (8 Punkte)

- a. Ermittlung der Merkmale, die den Anspruch vom nächstliegenden Stand der Technik unterscheiden (2 Punkte)
- b. Darstellung der technischen Wirkungen oder Vorteile dieses Unterschieds (4 Punkte)
- c. Herleitung und Nennung einer Aufgabe, die durch diese technische Wirkung gelöst wird (2 Punkte)

Beispiel:

Die folgenden Merkmale unterscheiden Anspruch 1 von D3:

- i. Die Vogelfutterstation umfasst einen Elektromotor zur Drehung der Schutzvorrichtung sowie
- ii. einen Gewichtssensor zur Erfassung eines Gewichts, das auf der Schutzvorrichtung lastet,
- iii. wobei der Gewichtssensor so ausgebildet ist, dass er den Elektromotor aktiviert, wenn das Gewicht einen vorbestimmten Wert überschreitet.

Der Elektromotor gewährleistet die zuverlässige Drehung der Schutzvorrichtung, und der Gewichtssensor löst automatisch die Drehung aus, sobald auf der Schutzvorrichtung ein Gewicht lastet, das einen vorbestimmten Wert überschreitet. Ein Eichhörnchen kann nicht lernen, den Schild zu überqueren, ohne die Schutzvorrichtung in Drehung zu versetzen, daher wird es immer von der plötzlichen Drehung überrascht werden.

Die zu lösende Aufgabe ist daher die Bereitstellung einer Vogelfutterstation, die andere Tiere als Vögel wirksam davon abhält, zum Futter zu gelangen.

Anmerkung: Die Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung weist auf diese objektive technische Aufgabe hin (Abs. 3).

3.5.3. Begründung der erfinderischen Tätigkeit (12 Punkte)

Die Begründung sollte die Merkmale des unabhängigen Anspruchs stützen, sie sollte überzeugend und gut gegliedert sein. Um die volle Punktzahl in dieser

Rubrik zu erreichen, sollte die Begründung eine Antwort auf folgende Fragen geben:

- Würde der Fachmann angesichts der Lehre des nächstliegenden Stands der Technik allein zum Anspruchsgegenstand gelangen?
- Würde der Fachmann erwägen, die Lehre des nächstliegenden Stands der Technik mit derjenigen anderer Vorveröffentlichungen zu verbinden, um die objektive technische Aufgabe zu lösen?
- Würde der Fachmann durch Verbindung des nächstliegenden Stands der Technik mit anderen vorveröffentlichten Gegenständen zum Anspruchsgegenstand gelangen?

Im folgenden Beispiel beziehen sich die Begründungen auf D3 als nächstliegenden Stand der Technik. Wenn D1 oder D2 als Ausgangspunkt gewählt wurde, kann die Begründung anders aufgebaut sein und auch anders lauten.

Beispiel:

Berücksichtigung von D3 allein (2 Punkte)

D3 enthält keinen Hinweis darauf, wie die objektive Aufgabe gelöst werden könnte.

Der mit dieser Aufgabe konfrontierte Fachmann würde eine Abwandlung von baulichen Aspekten wie Größe, Form oder Oberflächenbeschaffenheit des Schilds in Erwägung ziehen, um ein Eichhörnchen effizienter abrutschen zu lassen.

In der Lehre von D3 gibt es allerdings keinen Hinweis, der es dem Fachmann nahelegen würde, einen Elektromotor bereitzustellen und/oder einen Gewichtssensor, um den Elektromotor zu aktivieren, sobald ein vorbestimmtes Gewicht auf der Schutzvorrichtung lastet.

Berücksichtigung von D3 in Verbindung mit D1 (5 Punkte)

Die nachstehende Begründung bezieht sich auf D3/1 als nächstliegenden Stand der Technik. Die gleiche Begründung gilt sinngemäß auch für D3/2 als nächstliegenden Stand der Technik und wird daher nicht wiederholt.

Zur Lösung der objektiven Aufgabe würde der Fachmann nicht in Betracht ziehen, die Lehre von D3/1 mit der von D1 zu verbinden. Zwar ist in D1 ein Schild erwähnt, der das Futter vor kletternden Tieren schützt, doch gibt es keinen Hinweis darauf, wie dieser Schutz verbessert werden könnte. D1 offenbart Vogelfutterstationen, die den Zweck haben, einen guten Blick auf die Vögel zu ermöglichen. Dazu drehen sich die Futterschalen 105, 125 nach D1/1 und D1/2 mit einer geringen Drehzahl, die offenkundig nicht geeignet ist, Tiere wirksam vom Überqueren der Schutzvorrichtung abzuhalten. Die in D1 offenbarte langsame Beschleunigung bedeutet, dass ein Vogel beim Landen auf der Vogelfutterstation nicht durch eine plötzliche Drehung überrascht wird. D1 gibt daher keinen Hinweis auf die Idee, dass die Drehung der Schutzvorrichtung Tiere vom Futter fernhalten würde.

D1/1 offenbart, dass die Schutzvorrichtung 109 das Futter in der Futterschale vor Regen und kletternden Tieren schützt (Abs. 2) und dass ferner ein Gewichtssensor das auf der Schutzvorrichtung lastende Gewicht erfasst und einen Elektromotor aktiviert, der die Schutzvorrichtung in Drehung versetzt. Selbst bei Verbindung der Lehre von D1 mit der von D3 würde der Fachmann nicht zu einer Vogelfutterstation gemäß dem unabhängigen Anspruch gelangen. Selbst wenn der Fachmann auf den Gedanken käme, den Gewichtssensor 116 und den Motor 113 in D3 zu integrieren, um die oben genannte Aufgabe zu lösen, müsste er den gesamten Drehmechanismus von D1 übertragen, einschließlich des Merkmals, dass eine Schutzvorrichtung (direkt oder indirekt) an der Futterschale befestigt ist. Eine solche Verbindung würde jedoch nicht zur Vogelfutterstation gemäß Anspruch 1 führen, bei der sich die Schutzvorrichtung bezüglich der Futtereinheit dreht. Zur Realisierung dieses Merkmals wären weitere Änderungen erforderlich, die ohne Kenntnis der vorliegenden Erfindung nicht naheliegen (RL C-IV, 11.9.2). Daher ist der Gegenstand des Anspruchs 1 gegenüber D3 und D1 erfinderisch.

Berücksichtigung von D3 in Verbindung mit D2 (5 Punkte)

Zur Lösung der objektiven Aufgabe würde der Fachmann D2 nicht in Betracht ziehen. D2 offenbart zwar einen Schild, doch hat dieser den Zweck, das Futter vor Regen zu schützen (Abs. 2). Die oben genannte Aufgabe wird in D2 nicht angesprochen. D2 betrifft eine Vogelfutterstation, die automatisch frisches Futter in die Futterschale ausgibt und anzeigt, wenn der Futterbehälter aufgefüllt werden muss. Die Anzeige erfolgt durch die ununterbrochene Drehung der Schutzvorrichtung (bezüglich der Futterschale). Der Fachmann erhält somit keinen Hinweis darauf, dass eine automatische relative Drehung Eichhörnchen davon abhalten würde, sich Zugang zum Futter in der Futterschale zu verschaffen.

Selbst bei Berücksichtigung von D2 würde der Fachmann durch die Verbindung von D3/1 und D2 nicht in naheliegender Weise zum Gegenstand des Anspruchs 1 gelangen.

D2 offenbart eine Vogelfutterstation mit einer Schalteinheit 216 umfassend eine Feder 214 und einen Schalter 212, die zusammen als Gewichtssensor betrachtet werden können (Abs. 5, Fig. 1). Ein auf der Schutzvorrichtung gemäß D2 lastendes Gewicht hätte jedoch keine direkte Auswirkung auf die Bestandteile dieses Gewichtssensors, der somit ein auf der Schutzvorrichtung 209 lastendes Gewicht nicht erfassen kann. Vielmehr erfasst er, ob die Futtermenge in der Futterschale einen vorbestimmten Wert unterschreitet. Folglich würde eine Verbindung von D3 und D2 nicht direkt zum Gegenstand des Anspruchs 1 führen.

Alles in allem würden also die Vorveröffentlichungen weder allein noch in Verbindung miteinander zu einer Vogelfutterstation mit den Merkmalen von Anspruch 1 der Musterlösung führen, daher ist der Gegenstand des Anspruchs erfinderisch.

Musteranspruchssatz

1. Vogelfutterstation (1, 21), aufweisend:

eine Futtereinheit (2, 22) zur Aufnahme von Vogelfutter;

eine Schutzvorrichtung (9, 29), die einen Schild (9a, 29a) mit einer zum Schutz des Futters geeigneten Form aufweist, wobei die Schutzvorrichtung (9, 29) bezüglich der Futtereinheit (2, 22) drehbar ist,

dadurch gekennzeichnet, dass die Vogelfutterstation ferner

einen Elektromotor (13, 33) zum Drehen der Schutzvorrichtung (9, 29) und einen Gewichtssensor (12, 14; 32, 34) zur Erfassung des auf der Schutzvorrichtung (9, 29) lastenden Gewichts aufweist, wobei der Gewichtssensor (12, 14; 32, 34) so ausgebildet ist, dass er den Elektromotor (13, 33) aktiviert, wenn das Gewicht einen vorbestimmten Wert überschreitet.

2. Vogelfutterstation (1, 21) nach Anspruch 1, wobei der Schild (9a, 29a) eine Kegel-, Scheiben- oder Halbkugelform aufweist.

3. Vogelfutterstation (1, 21) nach Anspruch 1 oder 2, wobei das vorbestimmte Gewicht 250 g beträgt.

4. Vogelfutterstation (1, 21) nach einem der vorhergehenden Ansprüche, wobei die Schutzvorrichtung (9, 29) mit einer Drehzahl von 30 bis 35 Umdrehungen pro Minute drehbar ist.

5. Vogelfutterstation (1, 21) nach einem der vorhergehenden Ansprüche, wobei der Gewichtssensor einen Schalter (12, 32) und eine Feder (14, 34) aufweist.

6. Vogelfutterstation (1, 21) nach einem der vorhergehenden Ansprüche, die einen Motordrehzahlregler zur Einstellung der Drehzahl der Schutzvorrichtung aufweist.

7. Vogelfutterstation (1, 21) nach einem der vorhergehenden Ansprüche, wobei die Futtereinheit (2) einen Futterbehälter (3) aufweist.

8. Vogelfutterstation (1) nach einem der vorhergehenden Ansprüche, die ferner einen Ring (10) zum Aufhängen der Vogelfutterstation aufweist.

9. Vogelfutterstation (1, 21) nach einem der Ansprüche 1 bis 7, die ferner Mittel zum Befestigen der Vogelfutterstation auf einem Pfosten aufweist.